

Übersetzungen der „sakramentalen Worte“ – gemeint sind die für das Zustandekommen des sakramentalen Geschehens wesentlichen Worte – das Approbationsrecht vorbehält¹⁴. Das Dokument läßt gleichzeitig erkennen, daß die Gottesdienstkongregation das für liturgische Übersetzungen entgegen der Liturgiekonstitution vorgesehene Konfirmierungsrecht im Sinne einer eigentlichen Approbation der Übersetzungen versteht, somit das Approbationsrecht der Bischofskonferenzen seiner Rechtsverbindlichkeit beraubt und zu einem Vorschlagsrecht reduziert. Damit war faktisch jener Zustand erreicht, den die kuriale Minderheit am Konzil erreichen wollte, wengleich theoretisch noch ein Approbationsrecht der Bischofskonferenzen aufrechterhalten blieb.

Doch auch damit hat der neue Kodex von 1983 ein Ende gemacht, insofern er die liturgische Rechtskompetenz in can. 838 § 1 allein dem Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes dem Diözesanbischof zuordnet; eine Kompetenz der Bischofskonferenz ist in diesem Text überhaupt nicht mehr vorgesehen. Erst in § 3 ist die Rede von der Bischofskonferenz, der es zukommt, „innerhalb der von den liturgischen Büchern angegebenen Grenzen die Übersetzungen der liturgischen Bücher in die Volkssprachen zu erstellen (parare) und sie nach erfolgter Überprüfung durch den Heiligen Stuhl (praevia recognitione) herauszugeben“.

In diesem Text fällt auf, daß die seit der Liturgiekonstitution gebräuchliche Terminologie des Approbationsrechtes der Bischofskonferenz und des Konfirmierungsrechtes des Apostolischen Stuhles vollständig aufgegeben wird und die Aufgabe und Kompetenz der Bischofskonferenzen mit Begriffen umschrieben werden, die keine rechtliche Relevanz ausdrücken, nämlich „parare“ und „edere“, während der einzig rechtlich relevante Begriff „praevia recognitione“ für die Kompetenz Roms gebraucht wird, wohlge-merkt ein Begriff, der nach den Feststellungen J. A. Jungmanns am Konzil ausdrücklich abgelehnt worden war, da er die Rechte der Bischofskonferenzen abzuschwächen drohte¹⁵.

¹⁴ H. Rennings, Dokumente zur Erneuerung der Liturgie I, Kevelaer 1983, Nr. 3110–3114, S. 1303f.

¹⁵ J. A. Jungmann, a. a. O. 42.

Damit schließt sich der Kreis, und die liturgische Rechtskompetenz entspricht wieder dem vorkonziliaren Stand, denn von einer echten Rechtskompetenz der Bischofskonferenzen im Sinne von Liturgiekonstitution Art. 36 §§ 3 und 4 kann nicht mehr die Rede sein. Halten wir uns nochmals vor Augen, was J. A. Jungmann in seinem Kommentar zu Art. 36 der Liturgiekonstitution betont hatte, daß die Entscheidung und das eigentliche Gesetzgebungsrecht in diesen Fällen bei der Bischofskonferenz liege und Rom lediglich das Recht zur Prüfung und Bestätigung zukomme¹⁶, so sehen wir, wie weit sich das Recht des neuen Kodex vom Recht des Konzils entfernt hat und wieder in der direkten Linie des vorkonziliaren Rechtes steht.

Günter Virt

Gesetzeserfüllung durch Epikie

Gesetze und Normen können „in außergewöhnlichen Umständen bei wörtlicher Befolgung zu unsinnigen, ja unsittlichen Konsequenzen führen“; sie brauchen (oder dürfen sogar) in einem solchen Fall nicht erfüllt werden. Um solche „Gesetzeserfüllung“, ihre Voraussetzungen, ihr ethisches Umfeld und ihre Konsequenzen für die gesamte Einstellung zu den positiven Gesetzen und sittlichen Normen geht es im folgenden Beitrag.

red

Der moderne Mensch ist alltäglich in unterschiedliche, zum Teil gegensätzliche Regelsysteme eingespannt. Vieles besteht in einfach eingebürgerten Rollenerwartungen, manches wird ausdrücklich in Gesetzen verschiedener Art formuliert und autoritativ eingefordert. Normen werden unter bestimmten Voraussetzungen formuliert, sie können aber niemals alle Bedingungen ihrer Geltung mit in die Formulierung aufnehmen. Normen werden in einer bestimmten Sprache formuliert; jeder sprachliche Ausdruck unterliegt aber Grenzen, so daß angesichts

¹⁶ Ebd.

der Herausforderung neuer Situationen noch genauer formuliert werden muß. Normprobleme werden dann virulent, wenn häufig auftretende Konfliktfälle die Suche nach humanen und allgemein verbindlichen Lösungen nötig machen. Normen schützen die Anliegen der Allgemeinheit und damit der Solidarität unter den Menschen. Normen sind sozusagen das Ergebnis von ethischen oder rechtlichen Abwägungsvorgängen. An der Wurzel ethischer Normen stehen Gewissensentscheidungen; solche Normen stellen daher eine Hilfe und Entlastung für das Gewissen dessen dar, den diese Normen betreffen. Normen – welcher Art auch immer – können niemals alle relevanten Umstände erfassen. Sie gelten im allgemeinen, können aber in außergewöhnlichen Umständen bei wörtlicher Befolgung zu unsinnigen, ja unsittlichen Konsequenzen führen.

Epikie – eine alte Tugend

Dieser Tatsache trägt eine der ältesten Tugenden der abendländischen Geistesgeschichte – sie ist bereits bei Homer nachweisbar – Rechnung: die Epikie. Die Auslegung dieser Tugend unterliegt in ihrer bewegten Geschichte erheblichen Spannungen.¹ In der prekären gesellschaftlichen Problematik seiner Heimatstadt Athen – der ersten Demokratie der Welt – suchte Platon das Allgemeine zu retten und zugleich die Grenzen allgemein formulierter Gesetze dadurch zu berücksichtigen, daß er die Gerechtigkeit des Einzelfalles dem weisen Philosophenkönig und nur ihm vorbehielt. Sein Schüler Aristoteles hingegen mutete jedem Menschen, der sittlicher Erkenntnis fähig ist, zu, in außergewöhnlichen Situationen unabhängig von der allgemein formulierten Norm eine bessere Gerechtigkeit zu schaffen. „Epikie ist die Berichtigung des Gesetzes da, wo es in Folge seiner generellen Fassung lückenhaft ist.“² Epikie ist für Aristoteles also keine Instanz außerhalb der Gerechtigkeit, sondern selbst eine Form der Gerechtigkeit, und zwar die bessere Gerechtigkeit,

weil sie auch die außergewöhnlichen Umstände mitberücksichtigt. Es geht Aristoteles darum, daß jeder Mensch danach streben soll, sein Handeln unabhängig von der allgemein gefaßten Norm sittlich zu optimieren. Der Aspekt der sittlichen Vernunft, der den Menschen dazu befähigt, wird von Aristoteles „*syngnome*“, d. h. Mitverstehen des Mitmenschen und der eigenen konkreten Situation, genannt.

Für Thomas von Aquin ist das Subjekt der Epikie, das dem Menschen ganz und gar gerecht werden kann, letztlich nur Gott selbst. Aber Gott gewährt seinem Ebenbild, dem Menschen, Anteil an dieser seiner Haltung und offenbart seine Epikie in der Epikie Jesu Christi (2 Kor 10, 1). Für Thomas besteht Epikie in der Fähigkeit, in konkreten außergewöhnlichen Situationen, in denen es auch den Zustand der Person (*conditio personae*) zu berücksichtigen gilt, die Handlungen im Lichte übergeordneter ethischer Prinzipien zu beurteilen. „Epikie ist gleichsam die höhere Regel der menschlichen Handlungen.“³ In der Neuzeit wurde der Bereich der Normen immer mehr differenziert. Positive staatliche Gesetze wurden deutlicher von positiven kirchlichen Gesetzen und beide zusammen von ethischen, meist naturrechtlich begründeten Normen unterschieden. Für den Aufbau der neuzeitlichen Staaten gewann der Aspekt der Rechtssicherheit für die Gesetzgebung den Vorrang. Für die weitere Geschichte der Epikie wurde die Auffassung von Francisco Suarez weitgehend bestimmend. Er löste die Eigenständigkeit der Tugend der Epikie auf und teilte deren Aspekte auf andere Haltungen, vorwiegend aber auf den Gehorsam, auf. Aus der Tugendhaltung der Epikie wurde eine Interpretationskunst für juristische Experten. Epikie wurde eingeschränkt auf den Bereich der positiven Gesetze. Aus einer Tugendkompetenz, die den Menschen befähigte, *unabhängig* vom Gesetz zu handeln, wird bei Suarez unversehens eine Handlung *gegen* das Gesetz. Epikie ist nur dann geboten, wenn die Befolgung eines Gesetzes zu unsittlichen Konsequenzen führt. Epikie ist dann erlaubt, wenn die Gesetzesbefolgung unzumutbar Schweres von einem verlangen würde, und schließlich, wenn der Gesetzgeber

¹ Vgl. G. Virt, *Epikie – verantwortlicher Umgang mit Normen*, Mainz 1983; dort finden sich auch die geschichtlichen Belege; *ders.*, *Epikie – ein dynamisches Prinzip der Gerechtigkeit*, in: *Diakonia* 13 (1982) 241–248; *ders.*, *Die vergessene Tugend der Epikie*, in: *W. Ernst*, *Grundlagen und Probleme der heutigen Moraltheologie*, Würzburg 1989, 138–151.

² *Aristoteles*, NE V, 14; 1137 b, 26f

³ *Summa theologiae* II-II, 120, 2c.

aus eindeutig erkennbaren Zeichen für diesen Ausnahmefall nicht verpflichten wollte.⁴ Weitgehend wurde allerdings vergessen, daß der Patron der Moraltheologen, der hl. Alfons Maria v. Liguori, diese Verengung nicht mittrug und ausdrücklich Epikie auch bei *ethischen* Normen vorsieht, sofern nur eine Handlung durch die Umstände von sittlicher Bosheit freibleibt.⁵

Im Bewußtsein geblieben sind außergewöhnliche heroische militärische Heldentaten gegen Gesetz und Befehl, die Feldherren den Maria-Theresien-Orden eingetragen haben. Weniger im Bewußtsein sind jene Fallgeschichten, die neuscholastische Handbuchautoren sich im letzten Jahrhundert für eine extrem enge Anwendung der Epikie, vorwiegend im Zusammenhang mit den tausend liturgischen Rubriken, ausdachten und die auf uns heute eher lächerlich wirken.⁶ Übersehen wird aber häufig, daß unsere Gesellschaft in vielen alltäglichen Dingen von größerer oder geringerer Tragweite nur durch das Lebendighalten der Epikie ihre Probleme lösen kann. Die Anerkennung der Normen, die für das solidarische Zusammenleben der Menschen unerlässlich sind, ist eine notwendige Voraussetzung für ethisch sinnvolles Leben. Ebenso unerlässlich ist allerdings auch das Ernstnehmen der Einsicht in die Lebensumstände durch den Betroffenen selber und das Ernstnehmen seiner Freiheit. Epikie läßt die Norm, solange die Voraussetzungen im allgemeinen stimmen, unangetastet, ermutigt oder verpflichtet geradezu, diese Norm eigenständig und unabhängig von der Gesetzesformulierung für den konkreten einzelnen Ausnahmefall zu verbessern und danach zu handeln.

Die angesprochenen Konfliktlinien betreffen nicht nur die menschliche Gesellschaft im allgemeinen, sondern auch das Volk Gottes im besonderen, aber mit spezifischen Unterschieden. Die Bedeutung des positiven Rechtes bestimmt sich vom Ziel der Rechtsgemeinschaft her. Der weltanschaulich neutrale Staat hat die äußere Friedensordnung und die Gewährleistung der Menschenrechte

durch Schutz vor sozialschädlichem Verhalten sicherzustellen. Hinsichtlich des sittlich relevanten Fundamentes allen Rechtes wird dieser Staat eher von einem Minimalethos ausgehen. Das profane Recht kann nur äußeres Verhalten, und dieses auch immer nur bruchstückhaft in Form eines Kompromisses, regeln. Angesichts des Rückzugs der modernen Gesetzgebung aus ethisch relevanten Bereichen ist eher damit zu rechnen, daß Epikie in vielen Situationen den Menschen dazu motiviert, mehr zu tun als das Gesetz von ihm verlangt, um dem Mitmenschen wirklich gerecht zu werden.

Epikie in der Rechtsordnung des Gottesvolkes

Anders als das profane Recht ist das Recht des neutestamentlichen Gottesvolkes unterwegs nicht primär an Rechtssicherheit und Gewährleistung einer minimalen Ordnung, sondern am Evangelium orientiert und darf daher die von Gott in Beziehung zu Jesus Christus ermöglichte Lebensweise nicht einfach durch Kompromisse beeinträchtigen. Die äußere Ordnungs- und Kontrollfunktion tritt gegenüber der Transparenz auf das Evangelium zurück. Nirgends aber sollte der einzelne Mensch als Ebenbild Gottes in seiner Freiheit und in seinen ganz konkreten Lebensumständen ernster genommen werden als in einer Rechtsordnung des Gottesvolkes. Schwierige Situationen, die sich aus menschlicher Not und menschlichem Scheitern ergeben, lassen oft keine eindeutige Beurteilung zu und können daher im kirchlichen Recht auch keine eindeutige Regelung finden. Epikie kann in solchen Situationen die Begrenztheit auch des kirchlichen Rechtes ergänzen und den Weg weisen auf der Suche nach einer vor dem Gewissen vertretbaren und auch sachlich begründeten Lösung in den oft verworrenen Lebenssituationen. Gerade dort, wo das Kirchenrecht Normen der allgemein verbindlichen Schöpfungsordnung konkretisiert wie etwa beim Eherecht, gelten dieselben Kriterien wie bei anderen ethischen Normen. Die Tatsache, daß im Volke Gottes die Ehe unter Getauften als Sakrament zu gelten hat, da Getaufte sosehr mit Christus zusammengewachsen sind, daß sie in dieser engen Lebensgemeinschaft füreinander Christus repräsentieren, setzt den

⁴ F. Suarez, Tractatus de legibus ac deo legislatore, Buch 6, Kapitel 2–8.

⁵ S. *Alfonsi Mariae de Liguorio*, Theologia moralis, lib. 1, tr. 2, c. 4, Nr. 201.

⁶ Vgl. G. Virt, Epikie – verantwortlicher Umgang mit Normen, 234–244.

ethischen Gehalt der Schöpfungsordnung nicht außer Kraft, sondern voraus. In diesem Zusammenhang – wie auch in anderen Zusammenhängen, wo es häufig zu großen Lebensproblemen kommt, wie etwa im Bereich der authentischen (nicht unfehlbaren) Lehre der Kirche zu den Methoden verantworteter Elternschaft – sucht man oft nach pastoralen Lösungen. Sollten diese sogenannten pastoralen Lösungen aber ohne ethisches Fundament sein, dann ergäbe dies eine doppelte Moral: eine offiziell kirchenamtliche und eine pastoral kompromißhafte. Genau hier aber kann die Epikie weiterhelfen. Die immer komplexeren Lebensumstände und das wachsende Wissen um die vielfältigen äußeren und inneren Bedingungen menschlichen Handelns regen zu immer differenzierteren und besseren Abwägungen an, in denen den Menschen mehr und besser Gerechtigkeit widerfährt. Das betrifft nicht nur differenziertere Formulierungen, sondern auch wirklichkeitsgerechtere Anwendungen der sittlichen Norm selbst. Auch die inneren Umstände des Menschen, sein Lebensalter, seine Reifungsprozesse, seine Krisen usw. müssen in einem Rechtssystem berücksichtigt werden, in dem der Mensch voll und ganz ernst genommen wird.

So könnte mit der Logik der Epikie durch Berücksichtigung der konkreten Lebensumstände, die vor dem kirchlichen Recht aber nicht beweisbar sind, für den inneren Rechtsbereich häufiger als man denkt die Ungültigkeit einer gescheiterten Ehe festgestellt werden, auch dort, wo vor dem kirchlichen Gericht keine Chance einer Eheungültigkeitserklärung besteht. Sollten auch solche Menschen von den Sakramenten ausgeschlossen bleiben? Für den kirchlichen Gesetzgeber könnte Epikie eine Möglichkeit eröffnen, ohne der eigenen Sittenlehre gemäß dem Evangelium Abbruch zu tun und mit Rücksicht auf die ganz besonderen Lebensumstände, auch der Zeit und der Gesellschaft, einen Weg der Versöhnung zu gewährleisten, auch wenn es dafür keine glatten Lösungen gibt.

Mit den bislang kurz angedeuteten Aspekten der Normverbesserung und einer differenzierteren Normanwendung ist das Wesen der Epikie aber keineswegs noch ausgeschöpft. Als sittliche Tugend reicht sie in die Mitte

des handelnden Subjekts selbst hinein. Zur sittlichen Kompetenz des Menschen als freiem Gestalter seines einmaligen Lebens gehört wesentlich auch das schöpferische Moment der Phantasie. Diese drängt den Menschen dazu, das menschlich Richtige über alle Regelsysteme hinaus in Form von Modellen weiter zu entwickeln.

Das Wesen der Epikie kommt am deutlichsten in jenem Raum menschlicher Freiheit zum Tragen, der prinzipiell nicht mehr durch allgemeine Normen geregelt werden kann wie bei der ganz persönlichen Lebensentscheidung. In der Epikie ist das Anliegen einer Existentialethik zum Ausdruck gebracht, das in der großen Tradition der Unterscheidung der Geister im neutestamentlichen Gottesvolk konkretisiert wird. Epikie befähigt zur Wahrnehmung ganz persönlicher Imperative, bewahrt aber zugleich davor, diese gegen eine allgemeine Normenethik auszuspielen.

Es ist für viele Menschen bequemer und einfacher, sich in einen Normengehorsam oder in einen Rechtspositivismus auch kirchlicher Art zu flüchten. Dies gewährt scheinbar mehr Sicherheit vor der Gefahr von Schuld und Sünde und macht die Autoritätsausübung einfacher. Der christliche Glaube will aber gerade aus diesen Verengungen und auch aus den Ängsten, die der Mensch vor seiner eigenen Freiheit hat, herausführen. Die von Gott seinem Volk gegebene Gnade des Glaubens bewahrt alles menschliche Regelwerk davor, sich endgültig totalisierend abzuschließen. Dieser Glaube hält das Gottesvolk unterwegs offen für die Führung durch den Geist Gottes und das Kommen des Herrn im Laufe und am Ende der Geschichte. Der Glaube im Gottesvolk sollte daher die große Tradition der Epikie nicht außer Kraft setzen oder minimalisieren, sondern sie vielmehr zu ihrer vollen Entfaltung bringen.

Johannes Gründel

Darf die Kirche strafen?

Die Antwort lautet nach Gründel: Ja, sie darf; aber so, wie es einer Liebesgemeinschaft entspricht und nicht in reiner Willkür. Der Autor kritisiert dann die Tendenz der